

# AGB – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TEILNAHMEBEDINGUNGEN MESSEN/AUSSTELLUNGEN

(Stand 29.01.2010)



## 1. VERTRAGSGRUNDLAGE UND ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

1.1 Der Veranstalter der Messe/Veranstaltung ist die

REECO GmbH, Postfach 1565, 72705 Reutlingen

Tel.: +49 7121-3016-0; Fax: +49 7121-3016-100

E-Mail: redaktion@energie-server.de; www.energie-server.de

nachstehend im Text "Veranstalter" genannt. Der Veranstalter ist berechtigt, eine andere Firma mit der Durchführung und Organisation der Veranstaltung zu beauftragen.

1.2 Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter werden durch diese "Teilnahmebedingungen", die "Besonderen Teilnahmebedingungen", die "Ausstelleraanmeldung", die "Technischen Rahmenbedingungen" und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller per E-Mail und/oder Post und/oder Fax zugehen, geregelt. AGBs des jeweiligen Messestandortes sind zu beachten und einzuhalten.

## 2. ANMELDUNG

2.1 Die Anmeldung muss auf dem für jede Ausstellung/Messe besonderen Anmeldeformular erfolgen, das ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben dem Veranstalter (siehe "Sponsoring", Ausstelleraanmeldung" und "Besondere Teilnahmebedingungen") einzusenden ist. Das vom Aussteller/Sponsor unterschriebene, mit Firmenstempel versehene Angebot, ist in jedem Falle ebenso gültig.

2.2 Die Zusendung des Anmeldevordrucks begründet noch keinen Anspruch auf Zulassung. Die Rücksendung der ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldung/Angebotes an den Veranstalter ist ein Vertragsangebot des Ausstellers/Sponsors, das der Annahme durch den Veranstalter bedarf.

2.3 Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller/Sponsor sämtliche in Ziffer 1.2 genannten Vertragsbedingungen an. Einseitige Vorbehalte oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Anmeldung werden nicht berücksichtigt. Der Aussteller/Sponsor hat dafür zu sorgen, dass auch die von ihm auf der Messe/Ausstellung beschäftigten Personen und seine Erfüllungsgehilfen die Bedingungen und Richtlinien einhalten.

2.4 Zum Zwecke der Anmeldeverarbeitung werden die Angaben gespeichert, ausgewertet und ggfs. zwecks Vertragsvollziehung an Dritte weitergegeben. Der Aussteller/Sponsor erteilt hierzu durch seine Anmeldung seine Einwilligung.

## 3. ZULASSUNG, PLATZZUTEILUNG

3.1 Zulassen werden können alle in- und ausländischen Hersteller, Händler, Dienstleistungsunternehmen und Institutionen bzw. Vereine und Verbände sowie diejenigen Firmen, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen, und Firmen, deren Artikel sachlich und thematisch in den Rahmen der Messe/Ausstellung gehören. Eine Beteiligung in Form von Gemeinschaftsständen ist gestattet (siehe Ziffer 4), alle beteiligten Firmen müssen jedoch dem Veranstalter schriftlich, möglichst vor dem offiziellen Druckunterlagenschluss bekannt gegeben werden.

3.2 Alle Exponate und Dienstleistungsangebote müssen der Angebotsgliederung dieser Messe/Ausstellung entsprechen. Maße und Gewicht der einzelnen Exponate sind ggfs. anzugeben. Der Veranstalter kann verlangen, dass Gegenstände vom Messegelände entfernt werden, die sich als belästigend, gefährdend oder ungeeignet erweisen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so erfolgt die Entfernung der Gegenstände durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers. Der Aussteller versichert, dass die von ihm angemeldeten Ausstellungsgegenstände seiner uneingeschränkten Verfügungsmacht unterliegen und er über eventuell notwendige behördliche Genehmigungen bzw. Erlaubnisse zum Betrieb verfügt.

3.3 Über die Zulassung der Aussteller und der angemeldeten Gegenstände entscheidet der Veranstalter ggfs. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Gremien. Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller- oder Anbietergruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten Aussteller und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden. Ferner darf für andere Produkte auch nicht in anderer Form z.B. in Form von Werbefroschüren oder Verkaufsgesprächen geworben werden.

3.4 Der Aussteller erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung. Mit dieser Eingangsbestätigung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen.

3.5 Aussteller, die in der Vergangenheit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Veranstalter nicht nachgekommen sind oder die gegen die Vertragsbedingungen (siehe ZIFFER 1.2) oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, können von der Zulassung ausgeschlossen werden. Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen und Schadensersatz entsprechend der Regelung in ZIFFER 7 geltend zu machen, wenn sie auf Grund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.

3.6 Die Platzzuteilung wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist für die Platzzuteilung nicht

maßgeblich. Der Veranstalter behält sich erforderlichenfalls das Recht vor, Größe, Form und Lage des zugeteilten Platzes zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit einen gleichwertigen anderen Stand zuteilt. Verändert sich der Beteiligungsbetrag, so erfolgt Erstattung bzw. Nachberechnung. Schadensersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen. Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Messe/Ausstellung die Lage der übrigen Plätze gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten. Ein Austausch des zugeteilten Platzes mit einem anderen Aussteller, sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Platzes an Dritte ist, ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet.

## 4. MITAUSSTELLER (MA)/ZUSÄTZLICH VERTRETENES UNTERNEHMEN (ZVU)

4.1 Die Zulassung von MA/ZVU ist schriftlich zu beantragen. MA/ZVU sind alle Firmen, die außer dem Antragsteller auf dem gemieteten Stand ihre Produkte präsentieren, die nicht der Aussteller selbst herstellt. Sie gelten auch dann als MA/ZVU, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben.

4.2 Die gemeinsam ausstellenden Aussteller und MA/ZVU haben in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Ausstellungsvertreter zu benennen (Hauptaussteller).

4.3 Für jeden zugelassenen MA/ZVU wird die Anmeldegebühr und eine MA/ZVUpauschale (siehe "Besondere Teilnahmebedingungen") erhoben, die mit dem Teilnahmepreis zzgl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt wird.

4.4 Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines MA/ZVUs berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Aussteller fristlos zu kündigen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend zu machen.

4.5 MA/ZVU werden in den offiziellen Messekatalog und in der Ausstellerliste im jeweiligen Internetportal aufgenommen und können auch im Warenverzeichnis inserieren (siehe Ziffer 15).

4.6 Der Hauptaussteller haftet für die finanzielle und die anderen aus den Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.2) sich ergebenden Verpflichtungen der MA/ZVU.

## 5. BETEILIGUNGSPREISE/VERRECHNUNGSPREIS

5.1 Die Beteiligungspreise errechnen sich aus den im Anmeldevordruck ausgewiesenen Nettopreisen pro m<sup>2</sup> multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Grundfläche (Bereitstellung der Fläche), ggfs. zuzüglich größen- und ausführungabhängigem Mietpreis für den Messestand. Die Mindestgröße eines Standes ist ebenso aufgeführt, jeder weitere angefangene Quadratmeter der Grundfläche wird voll, die Fläche in rechteckiger Ergänzung ohne Berücksichtigung der Standform berechnet.

5.2 Die Beteiligungspreise sowie alle anderen Entgelte sind Nettopreise. Die Mehrwertsteuer wird nach den jeweilig zum Veranstaltungsdatum gesetzlichen Bestimmungen des Landes, indem die Messe/Ausstellung statt findet, berechnet.

5.3 Nachbestellungen sind bis zu 14 Tage vor Messebeginn ohne Aufpreis möglich, bei Bestellungen ab 7 Tage vor Aufbaubeginn werden 20 % Spätbuchzuschlag auf alle Leistungen berechnet.

5.4 Leistungen, die während der Messe oder zum Abbau anfallen, werden nachberechnet. Sofern der tatsächliche Aufwand höher ausfällt als vorbestellt wird eine Nachberechnung statt finden.

5.5 Der Veranstalter behält sich vor, ausgewählten Verbänden, Vereinen, Umweltgruppen und sonstigen Organisationen begünstigte Standmieten zu offerieren.

## 6. ZAHLUNGSFRISTEN UND -BEDINGUNGEN/VERMIETERPFANDRECHT

6.1 Der Verrechnungsbetrag (siehe 5.3), sowie die Beteiligungspreise (siehe 5.1 u. 5.2) sind zum Zeitpunkt des in der Zulassung/Rechnung genannten Zahlungsziels zu begleichen. Die vorherige und volle Bezahlung der Rechnungsbeträge ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche, für die Eintragung im Ausstellungs-/Messekatalog und für die Aushändigung der Ausstellerausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Die Rechnungen über eventuelle zusätzliche Nebenkosten (z.B. technischer Service, Zubehör/Mobiliar) erhält der Aussteller sofort bei Bestellung, ggfs. nach der Veranstaltung. Sie sind von ihm sofort nach Erhalt der Rechnung zu begleichen bzw. mit dem gezahlten Verrechnungsbetrag zu verrechnen. Beanstandungen der Rechnung werden nur berücksichtigt, sofern sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung schriftlich erfolgen.

6.2 Wenn der Aussteller abweichend von der Anmeldung eine Änderung wünscht, die eine Modifizierung in der Rechnungsstellung zur Folge hat, ist der Veranstalter berechtigt, eine Gebühr von € 25 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu erheben.

6.3 Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer in voller Höhe zum Zeitpunkt des Zahlungsziels und in € auf das in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.

6.4 Sollte der Aussteller seine Verpflichtungen nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Setzung einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Nachfrist die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, den Stand zu schließen, ggfs. anderweitig über die gemietete Ausstellungsfläche zu verfügen und Schadensersatz gemäß Ziffer 7 geltend zu machen.

6.5 Mieten mehrere Aussteller/MA/ZVU gemeinsam einen Stand, so haftet jeder einzeln von ihnen als Gesamtschuldner. Sie haben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in der Anmeldung zu benennen (Ansprechpartner Messe).

6.6 Mitteilungen an den in der Anmeldung benannten Vertreter gelten als Mitteilung an den – bei Gemeinschaftsständen an die – Aussteller.

6.7 Kommt ein Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der Veranstalter sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung einbehalten und sie auf Kosten des Ausstellers öffentlich versteigern lassen oder nach schriftlicher Ankündigung eigenständig verkaufen. Die gesetzlichen Vorschriften über die Pfandverwertung sind – soweit gesetzlich zulässig – abgedungen. Eine Haftung für Schäden am Pfandgut wird nur im Rahmen der Ziffer 11 übernommen.

## 7. RÜCKTRITT UND NICHTANNAHME, SCHADENSERSATZ

7.1 Ein Rücktritt des Ausstellers nach erfolgter Eingangsbestätigung/Zulassung ist grundsätzlich nicht möglich.

7.2 Bei Nichtteilnahme eines Ausstellers oder im Falle der Ziffer 6.4 wird die Zahlung des gesamten Teilnahmepreises fällig. Gelingt es dem Veranstalter, die Fläche anderweitig zu vermieten (keine Belegung durch Austausch), hat der Aussteller 25 % des Teilnahmepreises, mindestens € 750 zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer als entgangenen Gewinn und Ersatz der Kosten für den Verwaltungsaufwand zu bezahlen.

7.3 Bei Nichtteilnahme eines MA/ZVUs ist die Anmeldegebühr (siehe "Besondere Teilnahmebedingungen") in voller Höhe fällig.

7.4 Stände, die nicht bis mindestens 18 Stunden vor Beginn der Messe/Ausstellung erkennbar bezogen sind, können mit Rücksicht auf das Gesamtbild anderweitig vergeben werden. Der Aussteller schuldet dennoch den vollen Teilnahmepreis als Ersatz des dem Veranstalter entstandenen Schadens. Findet sich infolge der Kürze der Zeit kein Interessent, so wird darüber hinaus die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des Ausstellers vorgenommen.

7.5 Kann der Aussteller auf Grund von Umständen, die weder er noch der Veranstalter zu vertreten haben (höhere Gewalt), nicht teilnehmen, so ermäßigt sich der Teilnahmepreis auf die Hälfte. Ziffer 7.2 gilt entsprechend.

7.6 Dem Aussteller bzw. MA/ZVU bleibt in allen Fällen das Recht, nachzuweisen, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist als der gemäß den vorangehenden Bedingungen pauschalierte Schaden.

## 8. STANDGESTALTUNG/STANDAUSRÜSTUNG

8.1 Der Aussteller ist nach Absprache berechtigt, eigene Messestände aufzustellen.

8.2 Die Gestaltung des Standes bleibt bei Einhaltung aller Vertragsbedingungen (siehe Ziffer 1.2) jedem Aussteller überlassen. Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Messe/Ausstellung angepasst sein. Der Veranstalter behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestatteter Stände zu untersagen oder auf Kosten des Ausstellers abzuändern. Der Stand muss während der gesamten Dauer der Messe/Ausstellung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein. Der Aufbau muss spätestens bis zum Aufbauendtermin abgeschlossen und das Verpackungsmaterial entfernt sein. Bedingungen für geliehene Stände: Das Anstreichen und/oder Tapezieren des Standsystems ist grundsätzlich verboten. Eine Beschädigung der Wände durch Vernagelung, Bekleben, Einschnitte, Bohrungen usw. erfordert eine spätere Wiederherichtung bzw. Erneuerung der Wandelemente, deren Kosten, zzgl. eines Zuschlages von 25 %, der Aussteller zu tragen hat. Nach Räumung des Standes durch den Aussteller hat der Veranstalter das Recht, ohne vorherige Mahnung auf Kosten des Ausstellers die Beschädigung beseitigen zu lassen. Der Veranstalter ist ferner berechtigt, die erforderlichen Reparaturen namens und in Vollmacht des Ausstellers zu vergeben. Die vom Veranstalter zur Beseitigung der Beschädigung beauftragte Firma hat einen unmittelbaren Anspruch gegenüber dem Aussteller.

8.3 Bei allen Aufbauarbeiten ist auf vorhandene Versorgungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Verteilerkästen usw. Rücksicht zu nehmen. Soweit solche innerhalb einzelner Standflächen liegen, müssen sie jederzeit zugänglich sein. Bauelemente, Standbeschilderung und Fahnen müssen so gehalten sein, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung des Nachbarn unterbleibt. Irreführende Firmenschilder, sowie Werbung für nicht genehmigte Produkte und Dienstleistungen müssen auf Verlangen des Veranstalters unverzüglich entfernt werden. Aus den "Besonderen Teilnahmebedingungen" kann sich ergeben, dass bei bestimmten Messen/Ausstellungen einheitliche Standbeschilderungen vorgeschrieben sind. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zu beachten. Soweit erforderlich, ist für bauliche Anlagen auf Verlangen des Veranstalters eine baurechtliche Genehmigung einzuholen. Die erforderlichen Bauanträge sowie Pläne und statischen Berechnungen oder Prüfbücher sind rechtzeitig, jedoch spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn, in dreifacher Ausfertigung beim Veranstalter einzureichen. Die Be- und Entladung von Fahrzeugen erfolgt (sofern vorhanden) ausschließlich durch den vom Veranstalter beauftragten Messe-/Ausstellungsspediteur. Fahrzeuge haben das Gelände nach Aufforderung des Veranstalters, spätestens nach Beenden der Arbeiten unverzüglich wieder zu verlassen, andernfalls ist der Veranstalter befugt, Fahrzeuge auf Kosten des Ausstellers abschleppen zu lassen.

8.4 Ausstellungsgut und Standausrüstung, die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften störend wirken, müssen auf Verlangen des Veranstalters sofort entfernt werden. Diese Verpflichtung des Ausstellers besteht auch dann, wenn seitens des Ausstellers auf derartige Eigenschaften hingewiesen wurde und der Veranstalter die Zulassung erteilt hatte. Wenn sich der Aussteller weigert, die störenden Gegenstände zu entfernen, kann der Veranstalter den Stand schließen. Anspruch auf Rückerstattung des Teilnahmepreises oder sonstige Ansprüche kann der Aussteller aus der Schließung nicht herleiten.

8.5 Das Lagern, Vorführen und Vertreiben von Gegenständen, die als gefährliche Güter bezeichnet

werden oder geeignet sind, generell Menschen oder Sachen zu gefährden, ist verboten.

8.6 Durch die Sicherheitsbehörden wurden folgende Bestimmungen erlassen, auf deren genaueste Beachtung alle Aussteller hingewiesen werden:

a) Dekorationen und Verkleidungen müssen nachweislich nach DIN 4102 schwer entflammbar sein. Es wird empfohlen, von der beauftragten Firma entsprechende Bestätigungen zu fordern. Die Verwendung von Stroh, Reet, Tannengrün oder ähnlichen Materialien bedürfen ggfs. einer besonderen Genehmigung von Seiten des Veranstalters. Deckenbespannungen, auch aus schwer entflammbarem Stoff, sind über Besuchergängen und Fluchtwegen nicht zulässig.

b) Alle Versorgungsanlagen (z.B. Strom, Wasser) dürfen nur durch die vom Veranstalter zugelassenen Ausstellungsinstallateure installiert werden.

c) Gasfeuerstellen und andere Wärmequellen, insbesondere Heizgeräte ohne Kamin, Generatoren, Klimaanlage, sowie gefährliche Stoffe dürfen nur mit Genehmigung der Feuerwehr (Brand-schutzbeauftragter) aufgestellt werden. Gasfeuerstellen müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Brennbare Stoffe müssen von Gasflammen und etwaigen Abgasleitungen genügend weit entfernt sein. Elektrische Kochplatten müssen auf unzerbrechlichen und unbrennbaren Unterlagen stehen.

Verwendung von Gas-, Öl- oder Holzfeuerungsanlagen sind nur mit besonderer Genehmigung zulässig. Der Veranstalter ist berechtigt, nicht angemeldete und nicht genehmigte Feuerstellen auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernen zu lassen.

d) Packmaterial darf in den Ausstellungsräumen nicht untergebracht werden, sie können über die jeweiligen Speditionen vor Ort kostenpflichtig eingelagert werden.

e) Alle Sicherheitseinrichtungen und Zugänge zu Betriebsräumen sind immer freizuhalten. Sie dürfen weder eingeeignet noch unkenntlich gemacht werden. Besuchergänge gelten auch beim Auf- und Abbau als Fluchtwege!

f) Der Aussteller ist verpflichtet, an den ausgestellten Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, das Ausstellen oder die Inbetriebnahme von Maschinen und Geräten nach seinem Ermessen zu untersagen.

8.7 Für die termingerechte Räumung des Standes ist ausschließlich der Aussteller verantwortlich. Nach dem in den "Besonderen Teilnahmebedingungen" genannten Zeitraum des Abbaus erlöschen alle vom Veranstalter übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Ausstellungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Messe/Ausstellung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der Veranstalter jegliche Verantwortung ab. Der Veranstalter ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Messe-/Ausstellungsgüter eine Einlagerungsgebühr in angemessener Höhe zu verlangen; der Veranstalter ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten und Gefahr des Ausstellers unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.

8.8 Vor dem offiziellen Abbauende ist der Aussteller weder berechtigt, Ausstellungsgut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau von Standaufbauten zu beginnen. Bei Verstößen ist der Veranstalter berechtigt, vom Aussteller eine Konventionalstrafe in Höhe von € 550 zu erheben.

8.9 Vorgezogene Aufbauzeiten und verlängerte Abbauzeiten müssen beantragt und genehmigt sein.

## 9. TECHNISCHE EINRICHTUNGEN (SIEHE AUCH ZIFFER 8)

Anträge für technische Einrichtungen, Mietmöbel, Anzeigenschaltung etc. können nur berücksichtigt werden, wenn sie auf den vom Veranstalter übermittelten Bestellscheinen termingerecht (6 Wochen vor Messebeginn) eingehen und auf dem Anmeldevordruck angegeben oder auf dem bestätigten Angebot aufgeführt worden sind.

## 10. VERKAUFSREGELUNG

Die Abgabe von Waren gegen Entgelt am Stand (Handverkauf) ist ausschließlich für die angemeldeten und vom Veranstalter bestätigten Artikel und nur im Rahmen der jeweiligen Vorschriften gestattet. Das Gastronomierecht liegt grundsätzlich beim Veranstalter.

## 11. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

11.1 Der Veranstalter haftet unbeschränkt nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder seiner leitenden Mitarbeiter.

11.2 Im Falle der fahrlässigen Verletzungen wesentlicher vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten oder im Falle der Haftung für die Verletzung dieser Pflichten durch Erfüllungsgehilfen und/oder Mitarbeiter, soweit der Veranstalter diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich schlecht ausgewählt hat, haftet der Veranstalter maximal bis zur Höhe des doppelten Teilnahmepreises.

11.3 Die Haftung des Veranstalters darüber hinaus aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet insoweit insbesondere nicht für das Ausstellungsgut des Ausstellers.

11.4 Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem Veranstalter unverzüglich zu melden. Ersatz der Schäden ist ausgeschlossen, wenn auf Grund von durch den Aussteller verursachter, verspäteter Schadensmeldung die Versicherung des Veranstalters die Übernahme des Schadens ablehnt.

11.5 Der Aussteller haftet gegenüber dem Veranstalter für Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen schuldhaft verursacht werden. Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine entsprechende Versicherung bei einem deutschen Versicherer abzuschließen.

## 12. BEWACHUNG/REINIGUNG

12.1 Die Standbewachung ist generell Sache des Ausstellers. Es wird empfohlen, wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Der Veranstalter sorgt auch außerhalb der Öffnungszeiten der Messe/Ausstellung nicht unbedingt für eine allgemeine Bewachung des Messe- und Ausstellungsgeländes. Ist vom Aussteller eine Standbewachung gewünscht, hat der Aussteller sich des vom Veranstalter benannten Bewachungsunternehmens zu bedienen. Die Kosten trägt der Aussteller.

12.2 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller, sie muss täglich vor Öffnung der Veranstaltung beendet sein. Die Standreinigung (ausschließlich Bodenfläche) kann über die Ausstellermanmeldung bestellt werden.

12.3 Sollten nach Räumung des Standes Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen worden sein, ist der Veranstalter berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des Ausstellers, zuzüglich eines Aufschlages von 25 % beseitigen und vernichten zu lassen. Es sind die "Technischen Rahmenbedingungen" hinsichtlich der Müllentsorgung zu beachten.

## 13. VORFÜHRUNGEN, WERBUNG AUF STÄNDEN, WERBEFLÄCHEN

13.1 Alle Arten von Vorführungen (z.B. die Inbetriebnahme von Maschinen, Diapositiv- oder Filmvorführungen usw.) bedürfen der schriftlichen Zustimmung vom Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, trotz vorher erteilter Genehmigung diejenigen Vorführungen einzuschränken oder zu untersagen, die Lärm, Schmutz, Staub oder Abgase verursachen oder sonst zu einer Beeinträchtigung Dritter führen oder führen könnten. Akustische Werbung kann nur mit Genehmigung vom Veranstalter durchgeführt werden und hat so zu erfolgen, dass sie die benachbarten Aussteller nicht stört.

13.2 Werbung für Firmen, die nicht in der Ausstellermanmeldung genannt sind und nicht als MA/ZVU angemeldet sind, darf auf der Veranstaltung nicht erfolgen.

13.3 Politische Werbung bzw. politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Messe/Ausstellung.

13.4 Die Wiedergabe von mechanisch vervielfältigter Musik (Tonband, Kassette, Schallplatte, CD oder anderen Tonträgern) erfordert – auf Grund urheberrechtlicher Bestimmungen – eine Aufführungsgenehmigung der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA (siehe ZIFFER 3.7 der "Technischen Rahmenbedingungen", Musikalische Wiedergabe).

13.5 Das Umhertragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände, sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des gemieteten Standes ist ausschließlich mit schriftlicher Genehmigung lt. den „Besonderen Werbemöglichkeiten“ der jeweiligen Veranstaltung möglich. Darüber hinaus ist das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes strikt untersagt. Ein entsprechender Antrag ist an den Veranstalter schriftlich zu stellen.

13.6 Der Veranstalter ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung zu dokumentieren und in Rechnung zu stellen. Ebenso ist der Veranstalter berechtigt ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der Aussteller zu tragen.

## 14. KATALOGEINTRAGUNG

14.1 Der Aussteller verpflichtet sich durch die Anmeldung, eine Firmeneintragung für sich und ggfs. den/die MA/ZVU in das alphabetische Ausstellerverzeichnis vornehmen zu lassen. Diese Eintragung wird dem Aussteller in Rechnung gestellt. Nur zugelassene Aussteller/MA/ZVU werden in das Aussteller- und Warenverzeichnis aufgenommen.

14.2 Soweit die Angaben für die Pflichteintragungen bis zum genannten Anzeigenschluss des Messekataloges (siehe "Besondere Teilnahmebedingungen") nicht vorliegen, werden diese nach den vorhandenen Unterlagen vorgenommen bzw. nicht aufgeführt. Rechtliche Ansprüche können aus fehlerhaften, unvollständigen oder nicht erfolgten Eintragungen nicht abgeleitet werden.

## 15. VORBEHALTE

15.1 Der Veranstalter ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Messe/Ausstellung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern oder – falls Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – den vom Aussteller gebuchten Raum zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Mietvertrages.

15.2 Der Aussteller hat auch das Recht, die Messe/Ausstellung abzusagen, wenn nicht die erwartete Mindestanzahl von Anmeldungen eingeht und die unveränderte Durchführung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

15.3 Findet die Messe/Ausstellung aus nicht vom Veranstalter verschuldeten Gründen oder auf Grund höherer Gewalt nicht statt, kann der Veranstalter als Kostenbeitrag vom Aussteller einen Betrag von bis zu 25 % des anteiligen Beteiligungspreises verlangen. Hat der Aussteller zusätzlich kostenpflichtige Leistungen bestellt, können diese dem Aussteller zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

15.4 Hat der Veranstalter den Ausfall der Messe/Ausstellung zu vertreten, wird vom Aussteller kein Betrag geschuldet.

15.5 Schadensersatzansprüche gegen den Veranstalter sind auf die in Ziffer 11 beschriebenen Ansprüche beschränkt.

15.6 Muss der Veranstalter auf Grund Eintritts höherer Gewalt oder aus nicht von ihm zu vertre-

tenden Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.

## 16. AUSSTELLERAUSSWEISE

Jeder Aussteller erhält nach Bezahlung der Rechnungsbeträge (siehe Ziffer 6) für seinen Stand Ausstellerausweise. Durch die Aufnahme von MA/ZVUs erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind beim Veranstalter erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, vom Inhaber eigenhändig zu unterschreiben, ständig mitzuführen, der Einlasskontrolle auf Verlangen vorzuzeigen und nicht übertragbar.

## 17. FOTOGRAFIEREN, FILMEN, ZEICHNEN

Filmen und Zeichnen ist innerhalb des Messegeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom Veranstalter zugelassen sind. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden. Der Aussteller ist berechtigt, Fotografien, Filmaufnahmen und Zeichnungen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.

## 18. GEWÄHRLEISTUNG

Etwaige Reklamationen in Bezug auf Mängel des Standes oder der Ausstellungsfläche sind dem Veranstalter unverzüglich nach Bezug, spätestens aber am letzten Aufbau tag schriftlich anzuzeigen, so dass der Veranstalter etwaige zu vertretende Mängel abstellen kann. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegen den Veranstalter.

## 19. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE

19.1 Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des Ausstellers. Ein sechsmonatiger Schutz vom Beginn einer Ausstellung an auf Grund des Patentgesetzes tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

19.2 Jeder Aussteller ist auch gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden dem Veranstalter derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist der Veranstalter berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird – die Messegüter oder Druckschriften, aus denen sich eine Schutzrechtsverletzung ergibt, zu entfernen oder den Stand zu schließen. Ferner ist der Veranstalter berechtigt, dem Aussteller die Zulassung für zukünftige Messen/Ausstellungen zu verweigern oder eine solche Zulassung von besonderen Bedingungen, Auflagen und Sicherheiten abhängig zu machen. Eine Verpflichtung des Veranstalters gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

## 20. HAUSRECHT, ZUWIDERHANDLUNGEN

Der Aussteller unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen des Veranstalters oder seiner Vertreter, die sich durch einen Dienstausweis oder Namensschild legitimieren, ist Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Teilnahmebedingungen oder gegen die im Rahmen des Hausrechts getroffenen Anordnungen berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers. Den Anordnungen der zuständigen Personen (z.B.: Brandsicherheitswache, Haustechnik, Sanitäter, Polizei usw.) ist Folge zu leisten.

## 21. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen oder der in Ziffer 1.2 genannten weiteren Vertragsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

## 22. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort ist für beide Seiten Reutlingen. Gerichtsstand ist Reutlingen, soweit der Aussteller Vollaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Es gilt deutsches Recht.

## 23. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke sollte eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

## 1. VERKEHR IM MESSEGELÄNDE – RETTUNGSWESEN – SICHERHEITSEINRICHTUNGEN

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungs- dauer gewährleisten zu können, sind gewisse verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln im Messegelände unbedingt zu beachten.

**1.1 Verkehrsordnung – StVO:** Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Im Messegelände besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf höchstens 20 km/h für alle Fahrzeuge. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Wohnwagen/-mobile/Zelte dürfen nur in Abstimmung mit dem Veranstalter in das Freigelände gebracht werden. Im gesamten Messegelände und auf den messeeigenen Parkplätzen gelten die Verkehrsregeln der Straßenverkehrsordnung (StVO).

**1.2 Anlieferung:** Die Lasten sind vorzugsweise auf Europaletten oder in Gitterboxpaletten anzuliefern. Der Transport zum Messestand kann kostenpflichtig durch den Messespediteur durchgeführt.

**1.3 Nutzbare Höhe:** Die für die Exponate nutzbare Höhe richtet sich nach den jeweiligen Hallenbedingungen (siehe "Ausstelleranmeldung").

**1.4 Belastbarkeit der Hallenböden:** Exponate, die ein Gewicht je Quadratmeter Bodenfläche von mehr als 500 kp/m<sup>2</sup> (flächig aufgelagerte Lasten, keine Punktlasten) aufweisen, bedürfen einer der Tragfähigkeit des Hallenbodens angepassten Unterkonstruktion. Ausstellungsobjekte die das Gewicht von 500 kp/m<sup>2</sup> übersteigen sind dem Veranstalter mit der Anmeldung zeitgleich mitzuteilen.

### 1.5 Rettungswege/Notausgänge

**1.5.1** Die notwendigen und durch Halteverbote gekennzeichneten Anfahrtswege zu den Hallen bzw. die Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. In Fluchtwegen stehende Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

**1.5.2** Feuermelder, Feuerlöscher, Wandhydranten, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, sowie Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen, sowie die grünen Notausgangskennzeichen, müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden. Materialien werden kostenpflichtig entfernt.

**1.5.3** Die Gänge in der Halle dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden, da sie im Ernstfall als Fluchtweg vorgesehen sind.

**1.5.4** Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht und in voller Breite geöffnet werden können!

**1.6 Verkehrslenkung:** Im Einzelfall bitten wir den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals des Veranstalters unbedingt Folge zu leisten, sowie die entsprechenden Informationen und Hinweise zu beachten.

### 1.7 Öffnungszeiten

**1.7.1** Auf- und Abbauphase: Die allgemeinen Auf- und Abbauphase richten sich nach den Angaben in den "Besonderen Teilnahmebedingungen". Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

**1.7.2** Messelaufzeit: Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn für Aussteller geöffnet und eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer schriftlichen Sondererlaubnis der Messeleitung. In diesem Fall bleiben die Hallen geschlossen. Der Ein- und Auslass wird durch das Bewachungspersonal gegen Vorlage der Sondererlaubnis vorgenommen.

## 2. AUFBAUBESTIMMUNGEN – BAUWEISEN – BAUSTOFFE FÜR STANDBAUTEN

**2.1** Standsicherheit: Ausstellungsstände einschl. Einrichtungen und Exponate, sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen in der jeweils gültigen Fassung) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten. Im übrigen gilt die Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung.

**2.2** Ausgänge bei Großständen: Stände mit einer Grundfläche von mehr als 150 m<sup>2</sup> oder einer Standlänge von mehr als 20 m müssen mindestens 2 voneinander getrennte Ausgänge haben, die nach Möglichkeit entgegengesetzt anzuordnen sind. Vom Veranstalter festgelegte Gänge dürfen nicht überbaut werden.

### 2.3 Allgemeine Brandschutz- und Sicherheitsmaßnahmen

**2.3.1** Leicht entflammbare, sowie brennbare abtropfende Baustoffe dürfen zur Errichtung von Ständen und Standeinrichtungen nicht verwendet werden. Dekorationsmaterialien aller Art sind nur in schwer entflammbarer Ausführung oder nach Imprägnierung gemäß DIN 4102 zugelassen. Die Schwerentflammbarkeit muss bei der Abnahme nachgewiesen werden.

**2.3.2** Die Verwendung von Luftballons, die mit brennbarem Gas befüllt sind, ist in der Halle und im Freigelände verboten.

**2.3.3** Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Halle ist unzulässig.

**2.3.4** Es besteht ein generelles RAUCHVERBOT in den Hallen. Das Landesgesetz ist einzuhalten.

**2.3.5** Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich über die Messeleitung zugelassenen Spediteure an die vorgesehenen Lagerstellen für Leergut einzulagern, oder fachgerecht zu entsorgen (siehe Ausstelleranmeldung "Müllentsorgung").

**2.3.6** In den Ständen dürfen keine Abfallbehälter aus brennbaren Stoffen aufgestellt werden. Papierkörbe und Abfallbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals täglich zu beseitigen.

**2.3.7** Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten und/oder Spritzpistolen, sowie die Verwendung von Nitrolacken ist verboten. Bei Schweißarbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.

**2.3.8** Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

### 2.4 Freigelände

**2.4.1** Aussteller, die für ihre Exponate Fundamente oder Gruben benötigen, legen die erforderlichen Zeichnungen und Unterlagen zur Prüfung der örtlichen Gegebenheiten rechtzeitig dem Veranstalter vor. Die Wahl des mit der Umsetzung beauftragten Unternehmers ist mit dem Veranstalter abzustimmen.

**2.4.2** Die Freigeländeflächen sind teils asphaltiert bzw. mit Betonverbundsteinen ausgelegt. Die Fläche ist uneben. Setzungen sind möglich. Ggf. sind Fundamente bei Bauten oder schweren Exponaten nötig. Verankerungen bei Werkkörpern sind wegen der Windgefahr erforderlich.

**2.4.3** Eine Genehmigung durch das Bauaufsichtsamt ist erforderlich für Bauten im Freigelände mit mehr als 30 m<sup>3</sup> umbauten Raum und für Bauten, die höher sind als 4 m (auch Werkkörper etc.).

## 3. STANDGESTALTUNG

Es können allen Ausstellern einheitliche Basisstände zur Verfügung gestellt werden. Die diversen Befestigungsmöglichkeiten müssen jedoch mit dem Messebauer abgestimmt werden. Besteht in Ausnahmefällen keine Möglichkeit zur Anbringung, kommt der Veranstalter nicht für aufgetretene Beschädigungen auf.

**3.1** Überprüfung der tatsächlichen Maße: Jeder Aussteller ist verpflichtet sich nach der Standteilung durch das Aufbaupersonal des Veranstalters an Ort und Stelle über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Feuermelder, Hallensäulen, Verlauf der Versorgungskanäle, Fluchttüren usw. selbst zu vergewissern und ggfs. den Standbauer zu unterrichten.

Die Standgrenzen sind auf jeden Fall einzuhalten.

**3.2** Firmeneigene Standbaumaterialien, Informationsmaterialien und Exponate: Der Aussteller ist für die Gestaltung seines angemieteten Basismietstandes mit Exponaten, Info-Tafeln etc. zuständig. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Spanabsaugung ist unzulässig. Die Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Die Ausgestaltung bleibt dem Aussteller überlassen. Er hat jedoch Sorge zu tragen, dass Schriftbilder und Schriftarten von allen Seiten ein ansprechendes Bild ergeben.

**3.3** Hallenwände, Hallensäulen: An Hallenwänden und Hallensäulen darf eine Beschriftung nicht unmittelbar angebracht werden.

**3.4** Gestaltung von Stellwänden: Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollten durch Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden, um damit den Ausstellungscharakter des Standes und der gesamten Veranstaltung aufzuwerten.

**3.5** Abgehängte Teile: Das eigenständige Abhängen von der Tragekonstruktion der Hallendecke ist untersagt. Im Einzelfall können Vertragsfirmen über den Veranstalter vermittelt werden.

**3.6** Werbemittel: Optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel, sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie die Nachbarn nicht belästigen und die messe-eigene Anlage in der Halle nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Bei der Montage von Lautsprechern ist darauf zu achten, dass diese auf den Boden abstrahlen. Der Veranstalter behält sich das Einschreitungs- und Abänderungsrecht ausdrücklich vor.

**3.7** Musikalische Wiedergaben: Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl. 9.9.1965, I, S. 1273) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich.

## 4. STANDGENEHMIGUNGSVERFAHREN

**4.1** Prüfungsverfahren: Jeder Aussteller hat sofort nach Standzulassung maßstabgerechte Standzeichnungen (Grundriss und Ansichten möglichst im Maßstab 1:50 in metrischen Maßen) in 2-facher Ausfertigung zur Prüfung beim Veranstalter einzureichen. Aus den Zeichnungen muss die beabsichtigte Standgestaltung einschließlich der Beschriftung klar hervorgehen.

**4.2** Genehmigung durch die örtliche Bauaufsicht: Eine Genehmigung der Stadt ist bei Bauten im Freigelände, sh. Nr. 2.4.3 erforderlich. In Zweifelsfällen sollten Sie sich beim zuständigen Bauaufsichtsamt erkundigen. Dem Antrag, der spätestens 8 Wochen vor Aufbaubeginn beim Bauaufsichtsamt vorliegen muss, müssen Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Konstruktionsdetails ggfs. in größerem Maßstab) die statische Berechnung nach deutschen Normen und die Baubeschreibung in 2-facher Ausfertigung und in deutscher Sprache dem Veranstalter eingereicht werden. Ggfs. übernimmt es der Veranstalter, im Auftrag und für Rechnung des Ausstellers die Anträge an das Bauaufsichtsamt weiterzuleiten. Die Gebühren für das Baugenehmigungsverfahren werden dem Aussteller vom Bauaufsichtsamt direkt berechnet. Bei ausländischen Ausstellern werden die Gebühren mit einem Verwaltungskostenzuschlag von 10 % vom Veranstalter berechnet, der in Vorlage tritt.

**4.3** Freigabe des Standentwurfs: Ein Exemplar des Standentwurfs geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk des Veranstalters an den Aussteller zurück. Erst mit diesem Vermerk ist

der Standortwurf zum Aufbau freigegeben. Bei Genehmigungsverfahren beim Bauaufsichtsamtwirk der Bauschein die Freigabe. Vorher darf der Aufbau nicht begonnen werden!

4.4 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile: Standbauten, die nicht genehmigt sind oder den "Technischen Rahmenbedingungen" nicht entsprechen, sind - den gesetzlichen Vorschriften entsprechend - nicht zugelassen und müssen ggfs. beseitigt/geändert werden.

4.5 Haftungsumfang: Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder irgendwelcher Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen den Veranstalter, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

## 5. AUSSTATTUNG DER STÄNDE

5.1 Befestigung an Hallenteilen und am Basismietstand: Die Basismessestände werden durch den Aussteller mit eigenen Informationsmaterialien und Exponaten bestückt.

Bohren, Schrauben und Nageln in Hallenwände, Decken, Fußböden oder Hallensäulen ist nicht gestattet. Hallenwände dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Das Streichen, Tapezieren und Bekleben von Hallensäulen, Hallenwänden und Basismietstand ist nicht gestattet.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln: Der Gebrauch von Bolzenschussgeräten oder Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist in den Messehallen verboten. Bei Schweißarbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren abzuschirmen. Erforderliche Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

Der Einsatz von eigenen Staplern oder Kränen der Aussteller oder Standbauer ist dem Veranstalter schriftlich mitzuteilen und nur durch schriftliche Genehmigung des Veranstalters zulässig.

5.3 Fußboden: Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden, da sich Farbe und Klebstoffe in den meisten Fällen nicht mehr restlos entfernen lassen. Die max. Flächenbelastung des Hallenbodens beträgt 500 Kp/m<sup>2</sup>.

Das Anbohren des Hallenbodens hat zu unterbleiben, Vertragsfirmen, die Bohrungen durchführen können und dürfen können über den Veranstalter oder die Servicemappe in Erfahrung gebracht werden. Auslaufendes Öl und andere Flüssigkeiten oder Gefahrstoffe führen sowohl zu einer Beschädigung des Hallenbodens als auch zu einer erheblichen Unfallgefahr. Es muss daher sofort vom Fußboden entfernt werden. Der in der Halle vorhandene Fußboden kann infolge Abriebs zu Verschmutzungen führen.

5.4 Abfall: Die örtliche Abfallsatzung ist unbedingt einzuhalten. Das anfallende Verpackungsmaterial für den Transport von Informationsmaterialien und Exponaten ist während der Veranstaltung außerhalb der Halle zu lagern und zum Rücktransport wieder zu verwenden: der lokale Ausstellungsspediteur bietet kostenpflichtig Lagerkapazitäten an. Der während der Messe/Ausstellung anfallende Abfall ist nach Wertstoffgruppen zu trennen und entsprechend der örtlichen Abfallsatzung zu behandeln. Die Verwendung von Einweggeschirr ist zu unterlassen. Zurückgelassener Abfall wird durch den Veranstalter zu Lasten des Ausstellers kostenpflichtig entfernt.

## 6. ELEKTRISCHE ANLAGEN

6.1 Stromart, Spannung: Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände: Wechselstrom 230 Volt/50 Hz, Drehstrom 3 x 400 Volt/50 Hz gemäß § 4 der AVBELTV vom 21. Juni 1979, BGBl. I, S. 684

6.2 Störungen: Bei Störungen der Energiezufuhr ist unverzüglich die Aufbauleitung/Messeleitung zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch Störungen der Energiezuführung entstehen, haftet der Veranstalter nicht.

6.3 Sicherheitsbeleuchtung: Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

6.4 Montage- und Betriebsvorschriften: Im Stand dürfen nur den VDE-Bestimmungen entsprechende und gekennzeichnete Elektrogeräte verwendet werden. Alle elektrischen Anlagen sind entsprechend dem geltenden VDE-Vorschriftenwerk und DIN-Normen zu installieren. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108 und 0128. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN50006) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung). Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, HOSW-F, HOSRR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm<sup>2</sup> Cu verwendet werden. Unzulässig sind Flachleitungen jeglicher Art.

6.4.1 Niedervolt: In Niedervolt-Anlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig und die sekundären Leitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

6.4.2 Abnahme: Die im Ausstellungsstand vorhandene Elektroinstallation mit Ausnahme der Installation des Basismietstandes darf für die Veranstaltung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vom Technischen Überwachungsverein oder einem anderen unabhängigen Sachverständigen abgenommen und freigegeben worden ist.

6.5 Sicherheitsbestimmungen: Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und wärmetechnischen Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen oder ähnlichem angebracht sein. Es muss mindestens ein geeigneter Handfeuerlöscher vorhanden sein.

## 6.6 Elektroanschlüsse

6.6.1 Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur vom Veranstalter oder dessen Vertreter durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Für den Anschluss des Standes an die Stromversorgung wird eine Grundgebühr berechnet.

Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen ½ Stunde nach Messe-/Ausstellungsschluss eingestellt. Für Dauerstrom über Nacht ist ein separater Stromanschluss zu bestellen (z.B. Kühlschrank).

6.6.2 Verlegen: Bei der Heranführung der Installation an den Stand sind die Kabelkanäle optimal auszunutzen. Oberirdische Restzuleitungen sind auf Fußbodenniveau stolpersicher zu verlegen.

6.7 Elektroinstallation: Innerhalb der Stände können Elektromontagen von ausstellereigenen Elektrofachkräften oder aber von konzessionierten Fachfirmen entsprechend den VDE-Vorschriften lt. Ziffer 6.4 ausgeführt werden. Der jeweilige Auftraggeber haftet für die sachgerechte Ausführung.

## 7. MASCHINENANLAGEN

7.1 Maschinengeräusche: Die Vorführung Lärm verursachender Maschinen soll im Interesse der anderen Aussteller und der Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Hierbei ist zu beachten, dass die Geräusche die Grenze von 50 dB(A) im Messegelände außerhalb der Halle bzw. 70 dB(A) innerhalb der Halle nicht übersteigen.

7.2 Gerätesicherheitsgesetz: Gemäß § 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz vom 24.6.1968 BGBl. I, S. 717, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.8.1979) sind Hersteller, Einführer oder Aussteller von technischen Arbeitsmitteln im Sinne dieses Gesetzes verpflichtet, nur Geräte auszustellen, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften vollständig einhalten.

7.2.1 Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlich transparenten Stoff ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

7.2.2 Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Bedingungen des Geräteherstellers hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung genügen.

7.2.3 Der Aussteller hat bei der Vorführung von Maschinenanlagen auf die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu achten und entsprechende Absperrmaßnahmen vorzunehmen.

7.2.4 Darüber hinaus ist der Veranstalter berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaturen und Geräten zu untersagen, wenn nach seiner Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

## 8. VERWENDUNG VON FLÜSSIGGASEN UND BRENNBAREN FLÜSSIGKEITEN

Flüssiggasanlagen: Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die "Technischen Regeln Flüssiggas" - TRF 88 (Hrsg.: DVG - Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V., Eschborn) und DVG - Deutscher Verband Flüssiggas e.V., Kronberg) sowie die "Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas" - ZH/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

## 9. FILM- UND LICHTBILD-VORFÜHRUNGEN

Bei Film- oder Lichtbild-Vorführungen gilt die Sicherheitsfilmverordnung. Demnach dürfen nur gekennzeichnete Sicherheitslichtbilder oder Sicherheitsfilme am Stand gelagert oder vorgeführt werden (Gesetz über Sicherheitscinfilme vom 11.6.1957 BGBl. I, S. 604; Verordnung über Sicherheitscinfilme vom 13.12.1958, BGBl. I, S. 914).

## 10. AUSSTELLUNGSVERSICHERUNG

Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung (Diebstahl-Unfall etc.) obliegt jedem Aussteller selbst und wird vom Veranstalter empfohlen. Es obliegt dem Aussteller für jegliche Risiken im Zuge seiner Messebeteiligung wie Feuer, Einbruch, Diebstahl, Transport und Haftpflicht durch Versicherungen selbst vorzusorgen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden aus o.a. Titeln. Der Aussteller haftet im vollen Schadensausmaß für alle Schäden, die im Zuge seiner Teilnahme an einer Veranstaltung an Personen oder Gütern innerhalb des Messegeländes entstehen.

## 11. DIENSTLEISTUNGEN – VERANSTALTER

Für Aufträge an den Veranstalter gelten die "Besonderen Teilnahmebedingungen" und diese "Technischen Rahmenbedingungen". Es werden jeweils die für die Veranstaltung gültigen Preise zugrunde gelegt. Alle Leistungen erbringt der Veranstalter nur für den Hauptmieter des Standes. Dieser ist Schuldner.